

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 05.03.2002 – XIII. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

155. Änderung der Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

VERORDNUNGEN

156. Festlegung der tatsächlichen Verringerung des Stundenausmaßes für die freien Wahlfächer gemäß § 22 Abs. 3 Hochschulergesetz 1998

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

157. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

158. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

159. Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

160. Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission Tibetologie und Buddhismuskunde der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

161. Ausschreibung von Förderungsstipendien gemäß § 65 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. 305/1992 in der Fassung des BGBl. I Nr. 142/2000 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien

162. Ausschreibung des Kollegiums der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien über die Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien für das Studienjahr 2001/2002 gemäß des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992 in der Fassung des BGBl. Nr. I 142/2000

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

163. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG
Studienplan der Studienkommission für die Studienrichtung Sportwissenschaften an der Universität Innsbruck

164. Ausschreibung des Staatspreises für Erwachsenenbildung

165. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

SATZUNG

155. Änderung der Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 21.003/2-VII/A/1/2002 vom 18. Februar 2002 die Änderung des 2. Hauptstückes (organisations- und verfahrensrechtliche Bestimmungen), IV. Gleichbehandlung, IV.1. Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, der Satzung der Universität Wien wie folgt genehmigt:

§ 1 Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität Wien hat 25 Mitglieder und die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

VERORDNUNGEN

156. Festlegung der tatsächlichen Verringerung des Stundenausmaßes für die freien Wahlfächer gemäß § 22 Abs. 3 Hochschülerschaftsgesetz 1998

Gemäß § 22 Abs. 3 Hochschülerschaftsgesetz 1998 wird die tatsächliche Verringerung des Stundenausmaßes für die freien Wahlfächer für Studierendenvertreter wie folgt festgelegt:

Zeiten als Studierendenvertreter verringern das Stundenausmaß der freien Wahlfächer gemäß § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG für jedes Semester, in welchem eine derartige Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird, in folgendem Ausmaß:

für die Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen und die Referenten um je vier Semesterstunden;

für die stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen, die Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen und der Studienrichtungsvertretungen sowie die Sachbearbeiter der Bundesvertretung um je drei Semesterstunden;

für die Mandatare in der Bundesvertretung, den Universitätsvertretungen, den Fakultätsvertretungen und den Studienrichtungsvertretungen sowie die Sachbearbeiter der Universitätsvertretungen um je zwei Semesterstunden;

für alle anderen Studierendenvertreter um je eine Semesterstunde.

Auf Zeugnissen iSd § 47 Abs. 3 UniStG ist gegebenenfalls folgender Zusatz anzubringen:

"Gemäß § 22 Abs. 3 Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. I 22/1999, wurde festgestellt, dass sich auf Grund der Tätigkeit als Vertreterin/Vertreter der Studierenden das Stundenausmaß der freien Wahlfächer um XXX Semesterstunden verringert hat".

Der Studiendekan:
H e i d e n b e r g e r

XIII. Stück – Ausgegeben am 05.03.2002 – Nr. 157-159

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

157. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Rupert W. PROKESCH** die Lehrbefugnis für „**Radiologie**“ mit Datum vom 19. Februar 2002 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Radiodiagnostik in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

158. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „**Psychologie**“ an Herrn **Dr. Thomas SLUNECKO** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr.: 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., mit Wirksamkeit vom 11. Februar 2002 beschlossen.
Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Psychologie festgelegt.

Der Dekan:
G r e i s e n e g g e r

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

159. Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Die Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission Wirtschaftsinformatik findet am Mittwoch, 20. März 2002 ab 16 Uhr im Seminarraum des Instituts für Informatik und Wirtschaftsinformatik, 1010 Wien, Rathausstraße 19/9 statt.

Der Vorsitzende:
F r ö s c h l

160. Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission Tibetologie und Buddhismuskunde der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission Tibetologie und Buddhismuskunde findet am Mittwoch, 20. März 2002, 10.00 Uhr c.t. (im Besprechungszimmer am Institut für Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde – Bereich Tibet- und Buddhismuskunde) statt.

Der Vorsitzende:
Steinkellner

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

161. Ausschreibung von Förderungsstipendien gemäß § 65 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. 305/1992 in der Fassung des BGBl. I Nr. 142/2000 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien

Förderungsstipendien dienen der Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien.

Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, z. B.: aufwendige Literatursuche, Auslandsaufenthalte oder empirische Untersuchungen, die für die Fertigstellung der Arbeit erforderlich sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen für die Zuerkennung:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose* (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 StudFG)
2. Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG)** unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)***
3. Beschreibung der durchzuführenden Arbeit (Problemstellung, methodische Konsequenzen) samt sachbezogener Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
4. Vorlage mindestens eines Gutachtens eines/r Universitätslehrers/in (Universitäts- bzw. Vertragsprofessoren/innen, Gastprofessoren/innen, Emeritierter Universitätsprofessoren/innen, Honorarprofessoren/innen, Universitätsdozenten/innen) zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

XIII. Stück – Ausgegeben am 05.03.2002 – Nr. 161

Die mindestens zu erbringende Studienleistung gilt durch das Gutachten eines Universitätslehrers gemäß Punkt 4 als erbracht.

Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt durch den Vizestudiendekan.

Ein Förderungsstipendium kann für ein und dieselbe Arbeit nur einmal vergeben werden.

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 700,- Euro nicht unterschreiten und 3.600,- Euro nicht überschreiten.

Im Falle der Zuerkennung ist nach Abschluss der geförderten Arbeit dem Fakultätskollegium der Evangelisch-Theologischen Fakultät ein Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

Bewerbungsfrist: Die Bewerbungen sind unter Verwendung der im Prüfungsreferat des Dekanates der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien (Rooseveltplatz 10/5, A-1090 Wien) aufliegenden Formulare dort selbst bis

**15. APRIL 2002
und
15. NOVEMBER 2002**

einzureichen und haben die unter Punkt 3. angeführten Unterlagen, das Gutachten gemäß Punkt 4., das aktuelle Studienblatt in Kopie, sowie Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen gemäß § 19 StudFG zu enthalten.

Parteienverkehrszeiten: Mo., Di., Mi., Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 13.30 bis 15.30 Uhr.

Der Vizestudiendekan:
P r a t s c h e r

XIII. Stück – Ausgegeben am 05.03.2002 – Nr. 161

* Ausländer und Staatenlose sind gemäß § 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme als ordentlicher Hörer an der Universität

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Flüchtlinge sind gemäß Abs. 3 im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 55/1955, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

** § 18 Studienförderungsgesetz (Anspruchsdauer), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen und Rigorosen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19).

(4) Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester.

*** § 19 Studienförderungsgesetz (Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind:

- Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
- Schwangerschaft der Studierenden und
- jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur minderer Grad des Versehens trifft

(3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung

- bei Schwangerschaft um 1 Semester
- bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens 2 Semester je Kind,
- bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, um 1 Semester,
- bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um 1 Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung zu verlängern.

162. Ausschreibung des Kollegiums der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien über die Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien für das Studienjahr 2001/2002 gemäß des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992 in der Fassung des BGBl. Nr. I 142/2000

I. Leistungsstipendien

- 1.) §57. Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und für Studierende an Fachhochschul-Studiengängen dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.
- 2.) Förderungen können folgende Personen erhalten:
Österreichische Staatsbürger bzw. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§ 2 StudFG i.V.m. §3 Abs. 1 u. §4)¹
- 3.) §60. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:
 - a) die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer innerhalb der Anspruchsdauer (gem. § 18)² unter Berücksichtigung allfällig wichtiger Gründe (gem. § 19)³
 - b) ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungsleistungen von nicht schlechter als 2,0
(dieser Durchschnitt hängt von der Anzahl der Einreichungen ab und kann sich auch nach unten hin verschieben)
 - c) die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen
 - d) das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom zuerkennenden Organ zu beurteilen.
- 4.) Bewerbungen für ein Leistungsstipendium sind im SS vom **12. März – 11. April 2002** und im WS vom **1. Oktober – 31. Oktober 2002** an das Dekanat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien zu richten und müssen insbesondere die Leistungsnachweise, das aktuelle Studienbuchblatt sowie Nachweise über allfällige Studienverzögerungen gem. §19 StudFG enthalten. Weiters ist eine Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises oder Reisepasses beizulegen.
Die Bewerbungsunterlagen sind jederzeit am Dekanat und über Internet erhältlich.
- 5.) § 61 (2)- Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch den Studiendekan auf Grund von Bewerbungen der Studierenden. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.
- 6.) § 61 (1) Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages für 2 Semester, das sind €727,- nicht unterschreiten und €1500,- nicht überschreiten.
- 7.) Für ein- und dieselbe Leistung kann ein Leistungsstipendium nur einmal gewährt werden.
- 8.) Die Studierenden werden von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich verständigt

II. Förderungsstipendien

1.) §63. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten, Kunsthochschulen und theologischen Lehranstalten.

2.) Ein Förderungsstipendium kann nur für sachbezogene Kosten gewährt werden, die für die Fertigstellung der Arbeit erforderlich sind (z.B. kurze Auslandsaufenthalte; Literatur; Computer; Kopierkosten; empirische Untersuchungen).

3.) §66. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

a) eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan

b) die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines im § 19 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 genannten Universitätslehrers oder eines Hochschulprofessors zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende auf Grund seiner bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen

c) die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18)² unter Berücksichtigung allfällig wichtiger Gründe (§19)³

d) die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen

4.) Bewerbungen für ein Förderungsstipendium sind im SS vom **12. März – 11. April 2002** und im WS vom **1. Oktober – 31. Oktober 2002** an das Dekanat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien zu richten und müssen insbesondere das 1. oder 2. Diplomprüfungszeugnis (für Dissertation), das Gutachten, die Kostenaufstellung das aktuelle Studienbuchblatt sowie Nachweise über allfällige Studienverzögerungen gem. § 19 StudFG enthalten. Weiters ist eine Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises oder Reisepasses beizulegen. Die Bewerbungsunterlagen sind jederzeit am Dekanat und über Internet erhältlich.

5.) § 67 (1)- Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch den Studiendekan. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

6.) § 67 (1) - Ein Förderungsstipendium darf € 700,- nicht unterschreiten und € 3600,- nicht überschreiten.

7.) § 67 (3)- Den Studierenden ist bei Zuerkennung des Förderungsstipendiums aufzutragen, nach Abschluß der geförderten Arbeit dem zuerkennenden Kollegialorgan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Stipendiums vorzulegen. Es kann festgelegt werden, dass bis zu 25% des Förderungsstipendiums erst nach Vorlage dieses Berichts ausbezahlt werden.

8.) Für ein- und dieselbe Arbeit kann ein Leistungsstipendium nur einmal gewährt werden.

9.) Die Studierenden werde von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich verständigt.

XIII. Stück – Ausgegeben am 05.03.2002 – Nr. 162

¹⁾§4-

Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Abkommen ergibt. (Abs. 1)

Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

a) gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und

b) in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten (Abs. 2)

Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. (Abs. 3)

²⁾§18-

Die Anspruchsdauer umfaßt grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen an das Studium oder den Studienabschnitt anschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.

Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19 StudFG)

(Abs. 1)

Für die Studienrichtung Psychologie gibt es laut BM:BWK eine Sonderregelung –zuzüglich zwei Semester pro Studienabschnitt.

Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt für Studienrichtungen, die in drei Abschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung.

(Abs. 4)

³⁾§19-

Wichtige Gründe für die Verlängerung der Anspruchsdauer:

1.) Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird

2.) Schwangerschaft der Studierenden und

3.) jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft (Abs. 2)

Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern:

1.) bei Schwangerschaft um ein Semester

2.) bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind

3.) bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, um ein Semester

4.) bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung (Abs. 3)

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:

G. W e b e r

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

163. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

Studienplan der Studienkommission für die Studienrichtung Sportwissenschaften an der Universität Innsbruck

Die Studienkommission der Studienrichtung Sportwissenschaften der Universität Innsbruck, hat den Entwurf der Bakkalaureats- und Magisterstudien für Sportwissenschaften beschlossen und unterzieht diese nun dem öffentlichen Begutachtungsverfahren gemäß § 14 (1) des UniStG.

Der Studienplanentwurf kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.uibk.ac.at/c/c6/c621>.

Wir ersuchen den Vorschlag zu prüfen und Stellungnahmen und Änderungsvorschläge bis spätestens

15. März 2002

an den Vorsitzenden der Studienkommission
Herrn Univ.- Prof. Dr. Elmar KORNEXL
A-6020 Innsbruck, Fürstenweg 185
Tel. Nr.: +43/512/507-4451
Telefax: +43/512/507-2838
e-mail: elmar.kornexl@uibk.ac.at

zu übersenden.

Der Rektor:
W i n c k l e r

164. Ausschreibung des Staatspreises für Erwachsenenbildung

1. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verleiht für Arbeiten auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung einen Staatspreis in der Höhe von S 100.000,--.

2. Der Staatspreis kann nur auf Grund persönlicher Bewerbung an österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger verliehen werden.

XIII. Stück – Ausgegeben am 05.03.2002 – Nr. 164

3. Zur Bewerbung um die Verleihung des Staatspreises können folgende Arbeiten auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung eingereicht werden:

- a) eingehende wissenschaftliche Untersuchungen, die für die Praxis der Erwachsenenbildung von Bedeutung sind;
- b) theoretisch fundierte Darstellungen aus der Praxis der Erwachsenenbildung;
- c) Berichte über systematische Versuche, die für die Entwicklung der Erwachsenenbildung in Österreich wegweisend sind;
- d) Bedeutsame Arbeiten zur Geschichte der Erwachsenenbildung in Österreich; es können nur Arbeiten berücksichtigt werden, die in den letzten drei Jahren entstanden sind.

4. Zur Bewerbung um die Verleihung des Staatspreises können folgende Arbeiten auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung nicht eingereicht werden:

- a) Arbeiten, die im Zuge einer schulischen bzw. akademischen Ausbildung erstellt wurden, wie z. B. Dissertationen, Seminar- und Diplomarbeiten;
- b) Arbeiten, die im Auftrag bzw. mit Förderung einer Gebietskörperschaft (Bundesministerien, Kulturreferate bei den Landesregierungen, Kulturreferate der Gemeinden usw.) oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts (Kammern, Österreichische Hochschülerschaft usw.) durchgeführt wurden;
- c) Arbeiten, die bereits publiziert wurden, deren Veröffentlichung jedoch länger als drei Jahre zurückliegt.

5. Die Einreichung der Arbeiten (in zweifacher Ausfertigung) ist bis Ende Mai des laufenden Jahres an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, A-1014 Wien, Minoritenplatz 5, zu richten. Sie ist mit der Aufschrift „Staatspreis für Erwachsenenbildung“ zu versehen und mit diesem Vermerk stempelfrei.

Jeder Bewerbung sind in zweifacher Ausfertigung beizulegen:

- a) ein kurzer Lebenslauf;
- b) Angaben über bisherige Arbeiten im Rahmen der Erwachsenenbildung;
- c) eine Klärung, dass die Arbeit von der Bewerberin/vom Bewerber selbst verfasst ist und bei keiner anderen Preisbewerbung eingereicht wurde;
- d) eine Erklärung, dass sich die Bewerberin/der Bewerber den Bedingungen der Ausschreibung unterwirft.

6. Die Einreichung von Arbeiten unter Kennwort ist zulässig, in diesem Falle ist ein mit dem Kennwort versehener, verschlossener Briefumschlag beizulegen, der die in Punkt 5 angeführten Beilagen enthält.

7. Eine Preisträgerin/ein Preisträger kann nach Ablauf von fünf Jahren mit einer neuen Arbeit wieder um einen Preis einreichen. Der Staatspreis wird höchstens zweimal an eine Preisträgerin/einen Preisträger verliehen.

8. Ausgenommen von einer Bewerbung um den Staatspreis für Erwachsenenbildung sind Bedienstete, die in den Abteilungen für Erwachsenenbildung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bzw. bei einer den Abteilungen nachgeordneten Dienststelle tätig sind.

9. Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt eine Jury, die Vorschläge für die Vergabe der Preise zu erstatten hat. Sollten sich die Jurorinnen und Juroren außer Stande erklären, für die Verleihung eines Preises einen Antrag zu stellen, kann von der Vergabe Abstand genommen werden.

Die Zusammensetzung der Jury wird bei der Preisverleihung bekannt gegeben. Die Jurorinnen und Juroren sind hinsichtlich der Bewerbungen und der Beratungen der Schweigepflicht unterworfen.

10. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erwirbt durch die Verleihung eines Staatspreises das Recht, die preisgekrönte Arbeit ganz oder teilweise zu veröffentlichen, was jedoch eine anderweitige Veröffentlichungen nicht ausschließt. Das eingereichte Manuskript bleibt im Besitz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Die eingereichten Arbeiten, die nicht mit einem Staatspreis ausgezeichnet wurden, werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach der Preisverleihung zurückgesandt.

Der Rektor:
W i n c k l e r

165. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:

Teil II:

Nr. 92/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung des akademischen Grades "Master of Business Administration (10. MBA-Verordnung), Lehrgang "Executive Sales Management MBA Programm", Management-Seminar Sales Manager Akademie Betriebs GmbH

Nr. 93/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Art and Economy)", Universitätslehrgang "Art and Economy" der Universität für angewandte Kunst Wien

Nr. 94/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Sozialmanagement)", Universitätslehrgang "Aufbaustudium Sozialmanagement", Universität Linz, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nr. 95/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung der Bezeichnung "Akademische Motopädagogin" und "Akademischer Motopädagoge", Lehrgang "Motopädagogik", Niederösterreichische Landesakademie

Nr. 96/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung des akademischen Grades "Master of Advanced Studies (Motopädagogik)", Lehrgang "Motopädagogik (MAS)", Niederösterreichische Landesakademie

Nr. 97/2002; Verordnung: Denkmalschutzverordnung, DMSVO

Nr. 101/2002: Änderung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.